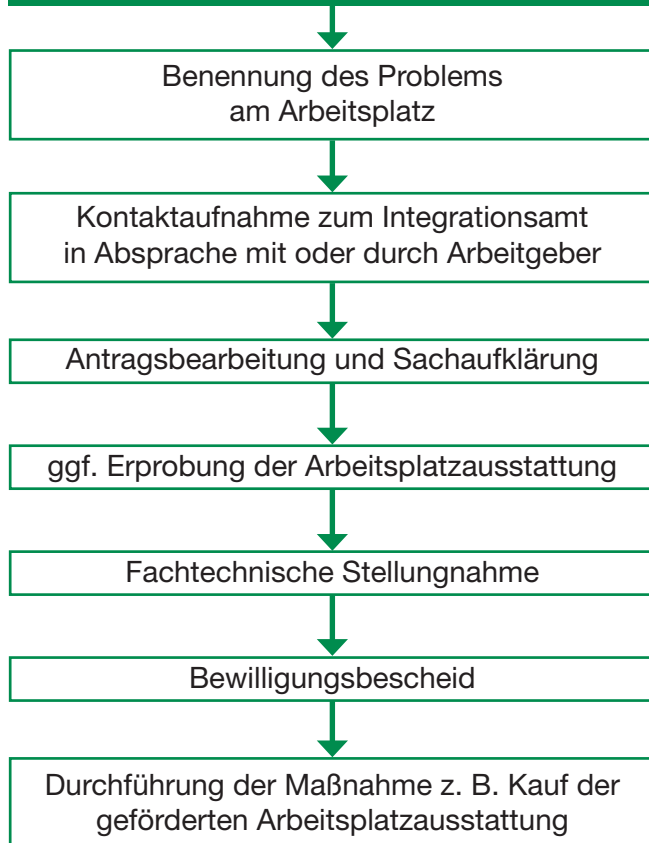


Der Weg zum behindertengerechten Arbeitsplatz



Achtung: Antragstellung ist vor dem Beginn der Maßnahme erforderlich.

Ansprechpartnerinnen

Raum Chemnitz, Leipzig

Monique Weber
Tel.: 0371 557-470 Fax.: 0371 577-1470
E-Mail: monique.weber@ksv-sachsen.de

Raum Dresden

Doreen Neumann
Tel.: 0371 577-338 Fax.: 0371 577-1338
E-Mail: doreen.neumann@ksv-sachsen.de



Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

- Leistungen an Arbeitgeber
- Leistungen an schwerbehinderte Menschen

Solidarisch – Sozial – Stark



Begleitende Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX)

Die begleitende Hilfe umfasst: Maßnahmen und Leistungen, die erforderlich sind, um den schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern und Kündigungen zu vermeiden.

Sie soll dahin wirken, dass die schwerbehinderten Menschen

- in ihrer sozialen Stellung nicht absinken,
- auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können und
- sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen behaupten können.

Die begleitende Hilfe beinhaltet auch die notwendige Beratung und Begleitung der schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen und deren Arbeitgeber durch den Integrationsfachdienst sowie die Begutachtung durch den technischen Beratungsdienst.

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben Leistungen an Arbeitnehmer

Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit und den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Geldleistungen erbringen, insbesondere an schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

- für technische Hilfen,
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
- zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz,
- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung,
- zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten und
- in besonderen Lebenslagen.

Außerdem haben schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz und für Maßnahmen der Berufsbegleitung.

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben Leistungen an Arbeitgeber

Ebenfalls kann das Integrationsamt Geldleistungen insbesondere an Arbeitgeber erbringen

- zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen,
- für Zuschüsse zu Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener,
- für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt worden sind und
- für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verbunden sind.

Außerdem können Leistungen zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen erbracht werden.

